

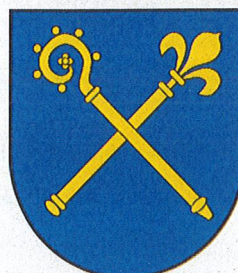
Gemeinde  
Albula/Alvra



Gemeinde  
Bergün Filisur



Gemeinde  
Schmitten



Version vom 08.01.2021

## STATUTEN

### der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt

**Forst Albula**

[FORST ALBULA]

mit Sitz in

Filisur

Von den drei Gemeindeversammlungen (Urnenabstimmungen) verabschiedet am

Albula/Alvra, 07.02.2021

Bergün Filisur, xx.03.2021

Schmitten, 05.03.2021

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Name / Sitz /  
Rechtsform

<sup>1</sup> Unter dem Namen «FORST ALBULA» besteht eine gemeinsame selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Art. 50 ff Gemeindegesetz des Kantons Graubünden) der politischen Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur und Schmitten mit Sitz in Filisur.

<sup>2</sup> Die Anstalt verfügt über eine eigene juristische Persönlichkeit und ist im Handelsregister eingetragen.

### Art. 2

Zweck

Die Anstalt:

- a) erfüllt die ihr von den Gemeinden gemeinsam und je nach Bedarf einzeln übertragenen Aufgaben in den Bereichen Forst, Infrastruktur und Naturgefahren sowie allenfalls in weiteren Bereichen;
- b) nutzt in der gemeinsamen Betriebsorganisation Synergien zur Erledigung der übertragenen Aufgaben;
- c) sucht in der Leistungserbringung die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft;
- d) sucht in der Leistungserbringung des laufenden Waldwegunterhaltes soweit wie möglich die Kooperation mit den Werkgruppen der Gemeinden.

### Art. 3

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Anstalt erfüllt für die Gemeinden die folgenden Aufgaben:

a) im Bereich Forst:

Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Weisungen der kantonalen und kommunalen Organe.

b) im Bereich Infrastruktur:

1. Die Kontrolle der Waldstrassen und Schutzbauten wie Lawinen-, Steinschlag-, Bach-, Fluss-, Hang- und Böschungsverbauungen.
2. Die Anstalt berät die Gemeinden bei Instandhaltungsarbeiten sowie bei Projekten. Sie kann im Auftrag der Bauherrschaft bei der Planung und Umsetzung von Projekten mitwirken, Bauleitungen übernehmen und die Bauherrschaft vertreten.

**Art. 6**Projekte und  
Verantwortung

Eigentümerspezifische Projekte (Erschliessungen, Schutzbauten, Instandstellungen, Waldreservate etc.) liegen in der Verantwortung der zuständigen Gemeinde respektive Waldeigentümerin als Bauherrschaft.

**Art. 7**

Personal

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Anstalt untersteht den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons Graubünden sowie den ergänzenden Reglementen und Weisungen der Anstalt.

**Art. 8**Dauer / Austritt /  
Beitritt

<sup>1</sup> Die Anstalt wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

<sup>2</sup> Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Statuten erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Austritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss für ihre Rechtsverbindlichkeit mindestens 12 Monate zum Voraus mittels eingeschriebener Post bei den anderen Gemeinden eintreffen (empfangsbedürftige Erklärung).

<sup>3</sup> Allfällige Verbindlichkeiten und Guthaben sind aufgrund des Verteilschlüssel nach Art. 19 zu teilen. Ausstehende Darlehen für die Liquidität werden zurückbezahlt.

<sup>4</sup> Die Erweiterung der Eigentümerschaft der Anstalt mittels Gemeindefusionen oder Beitritt weiterer Gemeinden ist jederzeit möglich.

**Art. 9**Haftung /  
Verbindlichkeiten

<sup>1</sup> Die Haftung der Anstalt richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet primär deren Vermögen und sekundär haften die Gemeinden im Umfang ihrer Beteiligungen.

**Art. 10**

Rechtsbeziehungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

## A. Verwaltungsrat

### Art. 14

Mitglieder /  
Zusammensetzung  
/ Beschluss-  
fähigkeit

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, die von den Gemeindevorständen gewählt werden (Art. 11 Abs. 2 lit. a).

<sup>2</sup> Jeder Gemeindevorstand delegiert aus seinem Kreis zwei Personen in den Verwaltungsrat; in der Regel den Waldfachvorsteher bzw. die Waldfachvorsteherin sowie ein weiteres Mitglied. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied pro Gemeinde vertreten ist oder über elektronische Kommunikationsmittel teilnimmt, die einer physischen Präsenz gleichwertig sind (Telefon, Video usw.).

<sup>4</sup> Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, wenn alle Mitglieder daran teilnehmen können und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in den Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

### Art. 15

Aufgaben /  
Kompetenzen

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische Unternehmensführung über die Anstalt.

<sup>2</sup> Er verantwortet insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der Leistungsaufträge sowie die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- b) den Erlass von allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglementen, Weisungen;
- c) Anstellung und Kündigung des Betriebspersonals;
- d) die Festlegung des Stellenplans;
- e) Genehmigung von Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften für sämtliche Mitarbeitenden;
- f) die Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- g) die Verabschiedung des Budgets zuhanden der Gemeindevorstände;
- h) die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Gemeindevorstände;
- i) die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, gesamthaft bis zu einem Betrag von CHF 100'000 jährlich. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Massnahmen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Betriebsaktivität erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeindevorständen sofort nach Beschlussfassung mitzuteilen und zu begründen.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 23

Übernahme von  
Rechts-  
verhältnissen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten tritt die Anstalt in sämtliche Rechtsverhältnisse des Gemeindeverbandes der Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur und Schmitten betreffend Forst- / Werkbetrieb Albula ein.

### Art. 24

Reglement

Einzelheiten über die von den Gemeindevorständen gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben regeln diese in einem Reglement.

### Art. 25

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten

- a) wird der Gemeindeverband der Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur und Schmitten betreffend Forst- / Werkbetrieb Albula aufgelöst;
- b) werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

### Art. 26

Revision /  
Aufhebung der  
Statuten

Die rechtskräftigen Statuten können nur mit Zustimmung aller beteiligten Gemeinden abgeändert oder aufgehoben werden.

### Art. 27

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Anstalt wird gebildet, wenn mindestens die Gemeinden Albula/Alvra und Bergün Filisur den Statuten zustimmen. Diese umfasst nur die zustimmenden Gemeinden.

### **Gemeinde Albula/Alvra**

Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 7. Februar 2021

Gemeindepräsident:

Leiter der Gemeindeverwaltung:

\_\_\_\_\_  
Daniel Albertin

\_\_\_\_\_  
Maurus Engler

### **Gemeinde Bergün Filisur**

Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom xx. März 2021

Gemeindepräsident:

Gemeindekanzlistin:

\_\_\_\_\_  
Luzi C. Schutz

\_\_\_\_\_  
Pina Fischer

### **Gemeinde Schmitten**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 5. März 2021

Gemeindepräsident:

Gemeindekanzlistin:

\_\_\_\_\_  
Hubert Weibel

\_\_\_\_\_  
Cornelia Brasser